

Hintergrundpapier zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen in PPAs

Zur Finanzierung der Strompreisbremse plant die Bundesregierung eine Abschöpfung bei der Stromvermarktung solcher Kraftwerke, die bei niedrigen Betriebskosten hohe unerwartete Gewinne realisieren¹. Im Verfahren ist gemäß der Parametrierung des Abschöpfungsmodells² vorgesehen, dass abzuschöpfende Gewinne von Betreibern der EE-Bestandsanlagen über ihre Spotmarkterlöse berechnet werden, eine Vermarktung über PPAs wird hingegen ab dem Stichtag 1.11.2022 nicht berücksichtigt. Das verhindert das Voranschreiten der Marktintegration erneuerbarer Energien im Terminmarkt. Das Beschaffungsinstrument PPA steht EVUs und Verbrauchern nicht zur Verfügung, um selbst ohne Strompreisdeckel günstigen erneuerbaren Strom als Teil eines Beschaffungsportfolios zu nutzen. Zwei Integrationsoptionen für PPAs in die Methodik der Zufallsgewinnabschöpfung können ein Austrocknen des PPA-Markts verhindern.

Zum Sachstand

Die Zufallsgewinnabschöpfung sieht nach bisherigen Informationen vor, künftig ausschließlich Standardprodukte des Terminmarktes zusätzlich zu den Spoterlösen bei der Festlegung der Höhe der Abschöpfung zu berücksichtigen. Kraftwerksbetreiber dürfen ihre Hedging-Mengen melden und werden anhand von Terminmarktpreisen abgerechnet. Damit wird deren Abschöpfungshöhe weitgehend unabhängig von der Spotmarktentwicklung. Da ein Power Purchase Agreement (PPA) für erneuerbare Energien (EE) heute noch nicht als Standardprodukt des Terminmarktes gilt, ist diese Vermarktungsmöglichkeit für EE-Bestandsanlagen von der Gewinnabschöpfung ausgeschlossen. Stattdessen erfolgt die Gewinnabschöpfung vollständig anhand der Spotvermarktung. Für EE-Betreiber wird die Terminvermarktung über PPAs damit unwirtschaftlich.

Vorteile einer Integration von PPAs in die Gewinnabschöpfung

Ein Power Purchase Agreement (PPA) ist zunächst ein langfristiger Stromliefervertrag. PPAs sind ein zentrales Instrument der Marktintegration von Wind- und Solaranlagen. Durch die lange Laufzeit bei fixiertem Preis wirken PPAs betreiber- und verbraucherseitig preisstabilisierend im Strommarkt: Anlagenbetreiber einerseits können ihre künftigen Erlöse verlässlich absichern, bei niedrigen Marktpreisen er-

halten sie eine überdurchschnittliche Vergütung, bei hohen Marktpreisen wie derzeit erzielen sie hingegen geringere, aber noch auskömmliche Erlöse. Den Energieversorgungsunternehmen (EVU) andererseits ermöglichen PPAs, den Beschaffungspreis unabhängiger zu machen von der Volatilität des kurzfristigen Strommarktes und ihren Kunden langfristig verlässliche Tarife anzubieten. Konkret kann ein EVU heute ein PPA zum Beispiel zu 15 ct/kWh für mehrere Jahre abschließen und seine Kunden heute mit einem niedrigen Tarif beliefern, im Zweifel sogar ohne den Strompreisdeckel bei 40 ct/kWh nutzen zu müssen. Sollte in einigen Jahren der Strompreis während der PPA-Vertragslaufzeit signifikant gesunken sein, hat das EVU hingegen für diesen Zeitraum mit dem PPA einen Vertrag mit überdurchschnittlichen Beschaffungspreis im Portfolio. Die Zufallsgewinnabschöpfung anhand des Spotmarktwertes hindert EE-Anlagenbetreiber daran, ein solches PPA abzuschließen. Es würden trotz des Verzichtes auf Zufallsgewinne heute zu Gunsten hoher Erlöse in der späteren Vertragslaufzeit ebendiese Zufallsgewinne abgeschöpft werden.

Neben der Stabilisierung des Beschaffungspreises von EVUs hat die Integration von PPAs bei der Gewinnabschöpfung eine Reihe von Vorteilen:

- Voranschreiten der EE-Marktintegration durch Absicherung des ungeforderten Weiterbetriebs von EEG-Bestandsanlagen,

¹ Windenergieanlagen in der Direktvermarktung nach EEG-Marktprämienmodell sind dabei in besonderer Form betroffen, ihre Gewinnabschöpfung wird einen großen Anteil des Strompreisdeckels finanzieren.

² BMWK, Erstelltdatum Datei 8.11.2022 „Gesamtmodell und Parametrierung Abschöpfung.“ [inoffizielles Papier, Branchenweit gestreut].

und der Weiterentwicklung von Energiewende-tauglichen langfristigen EE-Vermarktungs- und Beschaffungsstrategien von EVUs

- Durch PPAs wachsen insbesondere verbrauchsseitige Flexibilitätsanreize innerhalb der Portfolien der EVUs, da zur Begrenzung der mit PPAs einhergehenden Strukturierungsrisiken der Integrationsdruck für EE-Strom im Stromvertrieb und damit bei Endverbrauchern einen sehr hohen Wert bekommt.
- PPAs sind ein wichtiges Instrument im Grünstromvertrieb. Anbieter von Ökostrom mit strengen Qualitätskriterien integrieren über PPAs den Strom bestimmter Anlagen direkt in die Kund:innenlieferung.
- Die Liquidität im Terminmarkt sinkt ohne EE-Mengen, denn jeder PPA-Abschluss zieht eine Kaskade von Hedgingabschlüssen der EVUs nach sich und erhöht die Nachfrage nach EE-tauglichen Hedgingprodukten; eine sinkende Terminmarktliquidität erschwert EVUs insbesondere auch die Kontrahierung von EE-Neuanlagen über langfristige PPA.

Integrationsoption 1: PPA-Anrechenbarkeit

PPAs können mit ihrem individuellen Vertragspreis angerechnet werden, so wie es für den Zeitraum vor dem Stichtag vorgesehen ist. Im Falle eines PPA, das zu 15 ct/kWh abgeschlossen wird und das Strom einer Anlage mit einem anzulegenden Wert von 7 ct/kWh vergütet, müssten 5,85 ct/kWh an Zufallsgewinnen abgeführt werden (Abschöpfung zu 90 % bei unverändertem PPA-Sicherheitszuschlag von 10 %). Je höher der anzulegende Wert und je niedriger der PPA-Preis, desto niedriger die Zufallsgewinnabschöpfung. Der Vorteil dieser Option ist, dass EVUs mit PPAs aktiv ihre Beschaffungspreise verringern können und weniger bis hin zu keinen Zahlungen für den Strompreisdeckel erforderlich machen und EE-Betreiber nur solche Zufallsgewinne zahlen, die sie auch tatsächlich

haben. Der Nachteil dieser Option ist, dass weniger Zufallsgewinne bezahlt werden und ein Missbrauch dieser Regelung möglich ist. So kann ein solches PPA auch dazu genutzt werden, die Zahlung von Zufallsgewinnen zu verringern ohne Endverbraucherpreise zu senken, sondern stattdessen die Handelsposition am Strommarkt glattzustellen und den Gewinn zu behalten. Andererseits steht diese Missbrauchsmöglichkeit den EVUs ohnehin zur Verfügung, da der Strompreisdeckel selbst übermäßige Preissteigerungen der Endkumentarife ausgleicht. Denkbar ist auch eine Beschränkung der PPA-Anrechenbarkeit auf solche PPAs, die mit EVUs geschlossen werden, deren Kunden besonders wenig Zahlungen aus dem Strompreisdeckel auslösen. Diese Verträge geben den intertemporalen Vorteil aus der langen Laufzeit der PPAs an die Endkunden weiter. Die rechtliche Umsetzbarkeit einer solchen spezifischen Regelung muss gesondert geprüft werden.

Integrationsoption 2: PPA-Benchmark-Ansatz

Eine zweite Option ist, den Benchmark-Ansatz für PPA-Verträge zu öffnen. In diesem Ansatz erfolgt die Berechnung des anrechenbaren Erlöses nicht auf Grundlage des tatsächlichen PPA-Preises sondern eines Branchenweiten Benchmarks und einer Sicherheitsmarge. Schwieriger - aber durchaus möglich - ist die Wahl eines Benchmarks. Mit den EEX-Settlement-Preisen für Monate und den Marktwertfaktoren der EEG-Mittelfristprognose existiert bereits eine öffentlich verfügbare Datengrundlage.

Multipliziert man die börslichen Settlement-Preise am Tag des PPA-Abschlusses mit dem Marktwertfaktor (MWF) der EEG-Mittelfristprognose³ und zieht einen pauschalen Sicherheitsabschlag für die Terminvermarktung ab (hier bspw. 20 %), so ergibt sich handelstätig ein Benchmark für den Abschöpfungszeitraum. EE-Anlagenbetreiber mit einem PPA können ex ante entscheiden, ihre Zufallsgewinne über den Benchmark-Ansatz zum Vertragsabschluss abzuschöpfen und können die damit fixierten

³ RWTH Aachen (2022): Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG-Anlagen für die Kalenderjahre 2023

bis 2027. <https://www.netztransparenz.de/portals/1/2022-10-14%20Endbericht%20IAEW.pdf>.

Preise für die Zahlung der Zufallsgewinne bei der PPA-Bepreisung berücksichtigen. Tabelle 1 zeigt ein Beispiel für die Berechnung am Handelstag 15.11.2022. Auch ein PPA mit mehrjähriger Laufzeit hat in diesem Modell unabhängig vom PPA-Preis in den Monaten der Zufallsgewinnabschöpfung Zahlungen anhand des Benchmarks zu leisten, was Auswirkungen auf die PPA-Vertragsgestaltung haben wird.

Tabelle 1: Beispiel für eine PPA-Benchmark-Abschöpfung bei einem Wind-PPA-Abschluss am 15.11.2022 [Marktwertfaktor aus der EEG-Mittelfristprognose, Settlement-Preise EEX DEBM am Tag des PPAs-Abschlusses]

Liefermonat	EEX-Settlementpreis in €/MWh (Abschluss 15.11.2022)	MWF Wind an Land	Benchmark inkl. 20 % Sicherheitszuschlag EUR/MWh
Jan 2023	319	0,81	207
Feb 2023	344	0,81	223
Mrz 2022	316	0,8	202
Apr 2022	312	0,78	195
Mai 2022	290	0,8	186
Jun 2022	291	0,82	191
Jul 2022	295	0,8	189
Aug 2022	286	0,92	210

Vorteil dieser Option 2 ist ein im Vergleich mit Option 1 deutlich reduziertes Risiko eines Missbrauchs – die Zufallsgewinne werden ja bezüglich ihres Terminmarktwertes abgeschöpft. Nachteil von Option 2 ist, dass durch diese Abschöpfung günstige PPA-Preise über einen langen Zeitraum erschwert werden und EVUs weniger Handlungsspielraum für niedrige Endverbraucherpreise haben. Das folgt daraus, dass die

Mehrkosten für die Abschöpfung der EE-Anlagenbetreiber über eine Preisregelung im PPA kompensiert werden muss, entweder über einen höheren PPA-Preis oder über eine Preisanpassung für den Abschöpfungszeitraum (Stufenpreismodell).

Schlussbewertung

Die Integration von PPAs in den Methodenkatalog bei der Zufallsgewinnabschöpfung birgt aus Sicht von Energy Brainpool überwiegend Vorteile. Darunter ist der Wichtigste, dass PPAs als Beschaffungsinstrument EVUs und großen Endverbrauchern die Möglichkeit eröffnen, durch EE-Strom aus bestimmten Anlagen langfristig stabile sowie niedrige Verbraucherpreise insbesondere bei Ökostromtarifen anzubieten. Diese Verbraucher benötigen somit den Strompreisdeckel nicht oder nur geringfügig. Das Hauptrisiko der PPA-Integration besteht im Missbrauch der Methodik, also ein Ausnutzen der Regelung mit dem Nachteil geringer Einnahmen aus der Gewinnabschöpfung trotz hoher Zahlungen beim Strompreisdeckel. Dieses Risiko haftet dem Gesamtkonstrukt aus Strompreisdeckel und Gewinnabschöpfung an, nicht nur der PPA-Integration.

Die aus Sicht von Energy Brainpool beste Relation von Wirkungsbreite und Missbrauchsminimierung hat die vertragsindividuellen PPA-Anrechenbarkeit (Integrationsoption 1) inklusive der Beschränkung auf PPAs mit solchen Käufern, deren Kunden eine besonders niedrige Zahlung aus der Regelung um den Strompreisdeckel auslösen. Den Hauptvorteil der Verbraucherpreisbegrenzung durch PPAs kann der Benchmark-Ansatz (Integrationsoption 2) nur teilweise erhalten. Das Austrocknen des PPA-Marktes und Rückschritte bei der EE-Marktintegration kann diese Option jedoch begrenzen.

Quellen

BMWKa (Okt 2022): Konzeptpapier Strompreisbremse. [inoffiziell, Branchenweit gestreut]
https://wts.com/wts.de/publications/wts-tax-weekly/anhange/2022/2022_37_02_Kozeptpapier-Strompreisbremse.pdf [letzter Zugriff am 17.11.2022].

BMWKb (Okt 2022): Eckpunkte. Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom. [online]
https://wts.com/wts.de/publications/wts-tax-weekly/anhange/2022/2022_37_02_Kozeptpapier-Strompreisbremse.pdf [letzter Zugriff am 17.11.2022].

BMWKc (Nov 2022): Gesamtmodell Parametrierung und Abschöpfung. Abschöpfungsverfahren und Wahlmöglichkeiten. [inoffiziell, Branchenweit gestreut].

RWTH Aachen University / Institut für Elektrische Anlagen und Netze, Digitalisierung und Energiewirtschaft (IAEW) (Oktober 2022): Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG-Anlagen für die Kalenderjahre 2023 bis 2027. [online] <https://www.netztransparenz.de/portals/1/2022-10-14%20Endbericht%20IAEW.pdf> [letzter Zugriff am 17.11.2022].

Impressum

Auftraggeber: Green Planet Energy e.G.

Autoren:

Fabian Huneke
Michael Claußner

Herausgeber:
Energy Brainpool GmbH & Co. KG
Brandenburgische Straße 86/87
10713 Berlin

www.energybrainpool.com
kontakt@energybrainpool.com

Tel.: +49 (30) 76 76 54 - 10

November 2022

© Energy Brainpool GmbH & Co. KG, Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte findet eine Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nicht statt. Sämtliche Entscheidungen, die auf Grund der bereitgestellten Informationen durch den Leser getroffen werden, fallen in seinen Verantwortungsbereich.